

Bezugspreise:
für Wien mit Zustellung:
halbjährig 14 S
ganzjährig 26 S
außerhalb Wiens
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g
bei der Schriftleitung

Amtsblatt

der

Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung und Verwaltung.

1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.

Fernsprecher:

A-23-500 und A-28-500

Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der
Schriftleitung.

Nr. 32.

Samstag 20. April 1929.

Jahrgang XXXVIII.

Inhalt. Sitzungsberichte: Ausschuss für die städtischen Unternehmungen vom 9. April. — Bezirksvertretungen: Sitzungen. — Allgemeine Nachrichten: Eröffnung neuer Autobuslinien. — Reihenordnung für Wien. — Feuer- und explosionsgesicherte Lagerungsart „Satam“ für Mineralöle. — Marktbericht vom 8. bis 14. April. — Baubewegung vom 17. bis 19. April. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotauschreibungen, Ergebnisse. — Kundmachungen: Konzessionsgesuche für neue Apotheken.

Ausschuss für die städtischen Unternehmungen. Bericht

über die Sitzung vom 9. April 1929.

Vorsitzender: GR. Nachnebel.

Anwesende: WB. Emmerling, die GR. Daffinger, Danek, Feldhofer, Fischer, Fuchs, Haider, Hammerschmid, Kurz, Lehninger, Michal, Ing. Schelz, Stein, Pavrousek und Waldsam; ferner Sen. R. Dr. Hornek, Mag. R. Dr. Kraus, die Dioren. Ing. Spängler und Ing. Menzel, die VizeDioren. Ing. Beron, Dr. Jonas und Ing. Werner.

Schriftführer: Kzl. Offiz. Katrnoska.

Berichterstatter Dior. Menzel:

(Z. 1010, G.W. 1289.) Der fallweise Verkauf von im Betriebe der städtischen Gaswerke anfallenden Altmaterialien an die jeweiligen Bestbieter wird bis zum Gesamthöchstwerte von 100.000 S genehmigt.

(Z. 1041, G.W. 1374.) Für die unentgeltliche Beistellung von weiteren 6000 Stück Koksfülllösen KF₁, Muster „Wiener Gaswerke“, für städtische Wohnhausbauten wird ein Sachkredit von 420.000 S genehmigt, der aus Betriebsmitteln der Wiener städtischen Gaswerke zu bedecken ist.

Berichterstatter Dior. Ing. Spängler:

(Z. 993, Str. B. 1501.) Der Verkauf von zirka 49.900 kg Altmetallen wird gemäß dem Antrage der Straßenbahndirektion genehmigt.

(Z. 1039, Str. B. 1035.) Der Bericht über Anfahren an Bahnwagen oder Fuhrwerk im März 1929 wird zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter VizeDior. Ing. Beron:

(Z. 771, G.W. 1426.) Die Ausbildung der Rauchkanäle bei den in Aufstellung begriffenen beiden Hochleistungskesseln des Kraftwerkes Engerthstraße der städtischen Elektrizitätswerke zur Flugaschenabscheidung wird bewilligt und hierfür ein Sachkredit in der Höhe von 90.000 S genehmigt, der im Wirtschaftsplan für das Jahr 1929 nicht vorgesehen ist und dessen Bedeckung aus Betriebsmitteln in der Höhe der Wertabschreibungsrücklage zu erfolgen hat.

(Z. 685, G.W. 1250.) Die Anschaffung von zwei Kesselspeisepumpen samt Zubehör für das Kraftwerk Engerthstraße der städtischen Elektrizitätswerke wird bewilligt und hierfür ein Sachkredit in der Höhe von 80.000 S, der im Wirtschaftsplane für das Jahr 1929

nicht vorgesehen ist und dessen Bedeckung aus Betriebsmitteln in der Höhe der Wertabschreibungsrücklage zu erfolgen hat, genehmigt.

(Z. 972, G.W. 1769.) Für den Umtausch von zwölf Stück Freiluftschaltmagneten einschließlich Montage im Unterwerke „Wien-Nord“ wird ein Sachkredit von 60.000 S genehmigt, der im Wirtschaftsplane für das Jahr 1929 nicht vorgesehen ist und dessen Bedeckung aus den Betriebsmitteln in der Höhe der Wertabschreibungsrücklage zu erfolgen hat.

(Z. 973, G.W. 1768.) Für die Errichtung von zwei 5000 Volt-Kabelfeldern in der Schaltanlage III des Kraftwerkes Simmering wird ein Sachkredit von 21.000 S genehmigt, der im Wirtschaftsplane pro 1929 nicht vorgesehen ist und dessen Bedeckung aus den Betriebsmitteln in der Höhe der Wertabschreibungsrücklage zu erfolgen hat.

(Z. 810, G.W. 1494.) Zur Beschaffung des Kondensationskühlwassers aus dem Donaukanal für das Kraftwerk Simmering der städtischen Elektrizitätswerke wird die Anschaffung und Aufstellung einer Zentrifugalpumpe von 60 Kubikmeter minutlicher Leistung genehmigt und hierfür ein Sachkredit in der Höhe von 50.000 S bewilligt, der im Wirtschaftsplane für das Jahr 1929 nicht vorgesehen ist und dessen Bedeckung aus Betriebsmitteln in der Höhe der Wertabschreibungsrücklage zu erfolgen hat.

Die Ausschußanträge zu nachstehenden, im Stadtsenate bereits erlegigten Geschäftsstücken werden genehmigt und dem Gemeinderate vorgelegt:

Berichterstatter Dior. Ing. Spängler:

Z. 855, Str. B. 1121/7a.) Autobustarif, Ergänzung.

Berichterstatter VizeDior. Ing. Beron:

(Z. 606, G.W. 1136.) Dritter Nachtragskredit für die Errichtung der Hochdruckdampfmaschine im Kraftwerke Simmering.

(Z. 274, G.W. 521.) Sachkredit für die Anschaffung von Betriebsmitteln für die Unterwerke der städtischen Elektrizitätswerke.

(Z. 686, G.W. 1249.) Sachkredit für die Ergänzung des Ueberstromschutzes in den bestehenden Anlagen der städtischen Elektrizitätswerke.

(Z. 3477, G.W. 6884.) Sachkredit für die Anschaffung und Aufstellung von zwei Hochleistungskesseln im Kraftwerke Engerthstraße.

(M. d. Aussch. VII.)

(Z. 598, G.W. 1110.) Sachkredit für den Ausbau der Leitungsnetze im Jahre 1929.

Der Ausschußantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und dem Stadtsenate und Gemeinderate vorgelegt:

(Z. 1018, Str. B. 1728.) Ergänzungskredit für die Verglasung der Plattformen.

Bezirksvertretungen.

Sitzungen:

Wieden: 23. April, 1/25 Uhr.
 Josefstadt: 24. April, 5 Uhr.
 Favoriten: 26. April, 4 Uhr.
 Hernals: 25. April, 6 Uhr.

Allgemeine Nachrichten.

Eröffnung neuer Autobuslinien.

Linie 6: Franz Josefs-Bahnhof (Althanplatz—Margaretengürtel.¹⁾)

Franz Josefs-Bahnhof (Althanplatz) — Porzellangasse — Bauernfeldplatz — Schlickgasse — Schlicplatz — Kolingasse — Liechtensteinstraße — Hohenstaufergasse — Krenngasse — Freyung — Heidenschuß — Am Hof — Vognergasse — Graben Kärntnerstraße — Karlsplatz — Wiedner Hauptstraße — Schleifmühlgasse — Margaretenstraße — Margaretenplatz — Margaretenstraße — Reinprechtsdorfer Straße — Siebenbrunnenplatz — Siebenbrunnengasse — Margaretengürtel (Neumannhof).

Teilstrecken:

Althanplatz — Bauernfeldplatz	Meter: 575
Bauernfeldplatz — Schottenring	950
Schottenring — Stock im Eisen-Platz	1035
Stock im Eisen-Platz — Kärntnering ²⁾	675
Kärntnering ²⁾ — Preßgasse	1100
Preßgasse — Reinprechtsdorfer Straße	1150
Reinprechtsdorfer Straße — Margaretengürtel	1050
	<hr/> 6535

Linie 8: Elterleinplatz—Schlachthausgasse.¹⁾

Elterleinplatz — Hernalser Hauptstraße — Kinderhospitalgasse — Allersstraße — Universitätsstraße — Schottengasse — Helfertorferstraße — Wipplingerstraße — Hoher Markt — Lichtensteg — Rotenturmstraße — Wollzeile — Dr. Karl Zueger-Platz — Wollzeile — Stubenbrücke — Landstraßer Hauptstraße bis Schlachthausgasse.

(Rückfahrt: Wollzeile — Strobelgasse — Schulerstraße — Stephansplatz — Brandstätte — Tuchlauben.)

Teilstrecken:

Elterleinplatz — Hernalser Gürtel	Meter: 750
Hernalser Gürtel — Spitalgasse	650
Spitalgasse — Schottenring	850
Schottenring — Rotenturmstraße (Stephansplatz)	1250
Rotenturmstraße (Stephansplatz) — Stubenring	650
Stubenring — Erdbergstraße	900
Erdbergstraße — Baumgasse	800
Baumgasse — Schlachthausgasse	850
	<hr/> 6700

Linie 9: Kriemhildplatz—Rotundenbrücke.

Kriemhildplatz — Markgraf Rüdiger-Straße — Gablenzgasse — Lerchenfelder Gürtel — Neustiftgasse — Volksgartenstraße — Schmerlingplatz — Reichsraistraße — Rathausplatz — Ring des 12. November — Einfallstraße — Freyung — Tiefer Graben — Konfordiaplatz — Salzgraben — Morzinplatz — Franz Josefs-Kai — Aspernplatz — Uraniastraße — Radezkybrücke — Radezkystraße — Radezky-

platz — Löwengasse — Kolonitzplatz — Löwengasse — Rudolf v. Alt-Platz — Löwengasse — Rasumofskygasse — Rotundenbrücke.

Teilstrecken:

Kriemhildplatz — Lerchenfelder Gürtel (Koppstraße)	Meter: 950
Lerchenfelder Gürtel (Koppstraße) — Kellermannngasse (Kirchengasse)	1100
Kellermannngasse (Kirchengasse) — Ring des 12. November	1200
Ring des 12. November — Tiefer Graben — Hohe Brücke	750
Tiefer Graben — Hohe Brücke — Schwedenplatz	900
Schwedenplatz — Radezkyplatz	875
Radezkyplatz — Rotundenbrücke	875
	<hr/> 6650

Linie 7 nach Verlängerung bis Gersthof.¹⁾

Neumannplatz (Amalienbad) — Favoritenstraße — Südtiroler Platz — Wiedner Gürtel — Argentinierstraße — Karolinenplatz — Argentinierstraße — Karlsplatz — Akademiestraße — Mahlerstraße — Kärntnerstraße — Augustinerstraße — Josefsplatz — Reitschulgasse — Michaelerplatz — Herrngasse — Schottengasse — Währinger Straße — Währinger Gürtel — Senzengasse — Numannplatz — Währinger Straße — Gersthofstraße — Stadtbahnstation der Borortelinie Gersthof.

Teilstrecken:

Neumannplatz (Amalienbad) — Südtiroler Platz	Meter: 1300
Südtiroler Platz — Taubstummengasse	1200
Taubstummengasse — Kärntnering ²⁾	900
Kärntnering ²⁾ — Michaelerplatz	850
Michaelerplatz — Schottenring	750
Schottenring — Senzengasse	800
Senzengasse — Währinger Gürtel	900
Währinger Gürtel — Numannplatz	1050
Numannplatz — Stadtbahnstation der Borortelinie Gersthof	950
	<hr/> 8700

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 1928, P. Z. 3149/28, Beilage Nr. 165 ex 1928, für die beiden schon im Betrieb befindlichen Autobuslinien genehmigten Fahrpreise und sonstigen Tarifmaßnahmen gelten auch für die weiteren Autobuslinien. Der Autobusfahrerschein zu 50 g berechtigt auch dazu, die Fahrt auf der Straßenbahn (Stadtbahn) anzutreten und auf dem Autobus zu beenden. Der 50 g Autobusfahrerschein ist an allen Fahrscheinvorverkaufsstellen der Straßenbahn, an den Stadtbahntakassen und beim Autobusschaffner einzeln erhältlich.

Rehrordnung für Wien.

M. Abt. 52, 128.

Wien, am 4. April 1929.

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 18, wird über die Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten in Wien folgendes verfügt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Gegenstand und Zeit der Rehrung.

1. Alle Rauchfänge und sonstigen Leitungen für Rauch- und Abgase, wie Rauchfangrohre, -schläuche (Poterien), -aufsätze und Rauchzüge, alle Feuerstätten und ihre Rauchrohre sind der notwendigen Reinigung (Rehrung) zu unterziehen.

2. Zeit und Anzahl der Rehrungen sind von der Beschaffenheit der Anlagen und von der Art und Stärke ihrer Feuerung abhängig. Es muß rechtzeitig und derart gekehrt werden, daß eine Belästigung

²⁾ Bei den über den Karlsplatz führenden Linien gilt für Fahrten nach und von dem Gebiet, das vom Ring und Kai umschlossen ist (Stadtern), auch der Karlsplatz als Teilstreckengrenze.

¹⁾ Trotz Zurücklegung von Gehstrecken ist das Umsteigen in folgenden Fällen gestattet:

a) Zwischen den durch die Hohenstaufergasse einerseits und durch die Wipplingerstraße, Schottengasse und Universitätsstraße anderseits verkehrenden Autobuslinien über den Schottenring.

b) Zwischen den durch die Kärntnerstraße einerseits und durch die Akademiestraße anderseits verkehrenden Autobuslinien über den Karlsplatz.

oder Gefährdung durch Rauch- und Abgase oder eine Entzündung der Ablagerungen vermieden wird.

§ 2.

Rehrung durch Rauchfanglehrer.

Das Reinigen (Rehren) der im § 1 angeführten Gegenstände — mit Ausnahme der im § 3 genannten — und das mit der Rehrung zusammenhängende Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen (Ruß, Pech, Asche u. dgl.) darf nur von befugten Rauchfanglehrern besorgt werden.

§ 3.

Rehrung durch andere Personen.

1. Das Reinigen (Rehren) der eisernen Ofen und kleinen verschiebbaren Herde, der Kachelöfen und der zugehörigen Einmündungsrohre sowie das Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen kann der Wohnungs(Betriebs)inhaber selbst ausführen oder ausführen lassen.

2. Das Reinigen der Feuerzüge von Dampf- oder Warmwasserkesseln können die Besitzer selbst unter der Leitung der für die Kesselwartung Verantwortlichen oder durch befugte Rauchfanglehrer besorgen lassen.

§ 4.

Rehrfristen.

1. In der Regel sind während der Dauer der Benützung die engen Rauchfänge, ihre Aufsätze, Schläuche und Rohre jede achte Woche, schließbare Rauchfänge samt ihren Rauchrohren sowie die Feuerstätten jede sechzehnte Woche, Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen und dergleichen sowie die zugehörigen Rauchkanäle (Füchse) jede zwölfte Woche zu kehren.

2. Wenn bei der Rehrung eines Rauchfanges die Ablagerungen mangels eines Pukztürchens nur durch den Herd entfernt werden können, so ist gleichzeitig auch dieser vom Rauchfanglehrer zu kehren.

3. Rauchfänge für Gasfeuerungen einschließlich der Einmündungsstellen der Gasabzugsrohre sind während der Dauer der Benützung jede sechzehnte Woche, jedenfalls aber vor Beginn der Heizzeit zu reinigen. Münden in einen Rauchfang für feste Brennstoffe auch Abzüge für Gasfeuerungen ein, so sind nach jedesmaliger Rauchfangkehrung auch die Einmündungsstellen dieser Gasfeuerungen zu kehren.

4. Schließbare Rauchfänge, die sich im oberen Teile wesentlich verengen oder einen engen Aufsatz haben, sind so oft wie enge zu kehren. Schuttdächer auf schließbaren Rauchfängen gelten nicht als Verengung des Rauchfanges.

§ 5.

Abänderung der Rehrfristen.

Ueber Ansuchen des Rauchfanglehrers oder der Partei (Haus-eigentümer, Hausverwalter, Mieter) kann der Magistrat — Feuer-wehr der Stadt Wien — je nach der Beschaffenheit der Anlage und nach der Art und Stärke ihrer Feuerung kürzere oder längere als die im § 4 angeführten Rehrfristen festsetzen oder die Rehrverpflichtung zur Gänze aufheben.

§ 6.

Durchführung der Rehrung.

1. Durch die Rehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden.

S T A F A

KREDITINSTITUT

der öffentlichen Angestellten, r. G. m. b. H.
WIEN VII., MARIAHILFER STR. 120

SPAREINLAGEN

zu günstigen Bedingungen: 2373

- 5% jederzeit abhebbar
- 6% mit 1 monatlicher Kündigungsfrist
- 6% mit 2 monatlicher Kündigungsfrist

PARTEIENVERKEHR:
Montag bis Freitag von 9 bis 13 und
13½ bis 15 Uhr. Samstag von 9 bis 12 Uhr.

2. In der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis ½7 Uhr früh darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden, ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Rehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

3. Bei jeder Rehrung sind die Rauchfänge und Rauchleitungen in ihrer ganzen Länge zu reinigen und die Ablagerungen zu entfernen.

§ 7.

Ausbrennen von Rauchfängen.

1. Enge Rauchfänge, die durch Rehrung nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, sind durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfanglehrer auszubrennen.

2. Das Ausbrennen ist mindestens zwölf Stunden vorher dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — und dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate anzuzeigen. Für die Dauer des Ausbrennens hat der Rauchfanglehrer am Haustor eine rote Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Rauchfangausbrennen“ anzubringen.

3. Es darf nur bei Tag und zur gleichen Zeit im selben Hause bloß ein Rauchfang ausgebrannt werden. Bei heftigem Wind, strengem Frost und großer Hitze ist das Ausbrennen unzulässig.

4. Der Rauchfanglehrer hat beim Ausbrennen dafür zu sorgen, daß die dem Rauchfange zunächst gelegenen Dachbodenöffnungen verschlossen werden, daß bei den Ausräum- und Rauchfangpukztürchen Löschwasser bereitgehalten, der Rauchfang in jedem Geschosse überwacht und der Funkenflug beobachtet wird.

§ 8.

Belehmen von Rauchfängen.

Schließbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Ist eine entsprechende Reinigung durch Abtragen des Peches nicht mehr möglich, so ist der Rauchfang innenseitig soweit als notwendig mit einem Lehmanstrich zu versehen.

§ 9.

Untersuchung unbenützter Rauchfänge.

1. Nichtbenützte Rauchfänge sind jährlich einmal sowie vor ihrer Wiederbenützung durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfanglehrer zu untersuchen.

2. Wenn eine neue Einmündung in einem Rauchfang hergestellt oder eine bestehende Einmündung für eine andersartige Feuerstätte verwendet werden soll, so muß die Zulässigkeit vorher durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfanglehrer festgestellt werden.

KARL GLASER

ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER

WIEN, XVI., LINDAUERGASSE 32 00 TELEPHON NR. A-21-4-23

NEU-, ZU- UND UMBAUTEN SOWIE
ALLE EINSCHLÄGIGEN ARBEITEN

2376

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

CESCHKA HÜTE

Feinste Herren und Damenhüte

7. Bez., Kaiserstraße 123 — 9. Bez., Alserstraße 6

II. Pflichten des Hauseigentümers (Hausverwalters, Hausbesorger) und Mieters.

§ 10.

Pflicht zur Veranlassung derkehrung und Tragung der Kosten.

1. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das regelmäßige Kehren der im § 2 erwähnten Kehrgenstände und die im § 9, Absatz 1 erwähnte Untersuchung auf seine Kosten besorgen zu lassen und hiefür einen befugten Rauchfangkehrer zu bestellen. Diese Bestellung und jeder Wechsel des Rauchfangkehrers ist dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

2. Wenn der Hauseigentümer die Nichtbenützung eines Kehrgenstandes dem Rauchfangkehrermeister mindestens drei Tage vor dem Kehrtage schriftlich angezeigt hat, so ist er von der Verpflichtung, diekehrung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, befreit.

3. Das Reinigen der im § 3 angeführten Kehrgenstände haben die Wohnungs(Betriebs)inhaber auf eigene Kosten zu besorgen.

§ 11.

Vereinbarung derkehrtage.

Der Hauseigentümer hat mit dem Rauchfangkehrermeister für das ganze Jahr die Tage der regelmäßigen Kehrungen zu vereinbaren und diese durch einen vom Rauchfangkehrermeister beizustellenden Anschlag an gut belichteter und allgemein zugänglicher Stelle im Hause zu verlautbaren.

§ 12.

Pflichten des Hauseigentümers nach erfolgterkehrung.

1. Der Hauseigentümer hat sowohl die erfolgtekehrung als die Vornahme der Ueberprüfung durch den Rauchfangkehrermeister (§§ 19 und 23) jedesmal im Kehrbuche (§ 21) durch seine Unterschrift zu bestätigen.

2. Das Kehrbuch ist im Hause sorgfältig aufzubewahren und zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten.

3. Er hat die ihm vom Rauchfangkehrer angezeigten, beziehungsweise im Kehrbuche eingetragenen Mängel rechtzeitig beheben zu lassen.

4. Unzukömmlichkeiten in derkehrtätigkeit sind dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ermöglichung derkehrung und Ueberprüfungen.

1. Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen, wie auch anlässlich der jährlichen Ueberprüfung (Hauptüberprüfung § 23) sämtliche Kehrgenstände und Rauchfangpuhtürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß diekehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden kann.

2. Die Rauchfangpuhtürchen dürfen nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden; sie sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 14.

Verhinderung derkehrung.

Kann diekehrung an dem verlautbarten Kehrtage durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende diekehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen; er ist jedoch dadurch nicht von der Zahlungspflicht für die verhindertekehrung enthoben.

§ 15.

Entfernung der Ablagerungen.

Die Entfernung der den Kehrgenständen entnommenen Ablagerungen aus den Wohn- und Betriebsräumen obliegt den Mietern, aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

§ 16.

Hausverwalter, Hausbesorger.

Ueberträgt der Hauseigentümer die ihm zukommenden Verpflichtungen einem Hausverwalter oder Hausbesorger, so sind diese für die Erfüllung verantwortlich.

III. Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

§ 17.

Allgemeine Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

1. Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, seine Arbeiten nach den Bestimmungen dieserkehrordnung sach- und ordnungsgemäß und zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch seine Gehilfen ausführen zu lassen. Nimmt er die Arbeit selbst vor, so obliegen ihm auch die Pflichten des Gehilfen.

2. Bei einem Wechsel von Rauchfangkehrermeistern muß der für die Hauskehrung bisher bestellte Meister diekehrarbeiten noch so lange weiterführen, bis der andere Meister diese Arbeiten übernommen hat.

§ 18.

Verwendung von Gehilfen und Lehrlingen.

1. Der Rauchfangkehrermeister darf nur Gehilfen verwenden, die nüchtern, verlässlich, gut beleumundet und für die ihnen zugewiesene Arbeit geeignet sind.

2. Lehrlinge dürfen nur unter seiner oder eines Gehilfen Aufsicht und Anleitung arbeiten.

3. Der Rauchfangkehrermeister hat jedem Gehilfen die Kehrgenstände zuzuweisen und ihm die festgesetzten Kehrtage mitzuteilen.

§ 19.

Ueberwachung der Gehilfen.

Die Arbeit der Gehilfen hat er zu überwachen, dies mindestens zweimal jährlich durch seine Unterschrift im Kehrbuche zu bestätigen und Pflichtversummisse, die eine Feuergefährdung verursachen können, dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

§ 20.

Werkzeug für diekehrarbeiten.

Er hat stets für die Beistellung und Verwendung zweckentsprechender Werkzeuge zu sorgen.

§ 21.

Kehrbuch.

1. In jedem Hause ist vom Rauchfangkehrermeister ein Kehrbuch nach dem vom Magistrate vorgeschriebenen Muster (Beilage A) aufzulegen und zu führen. Der Ort der Auflegung ist in dem im § 11 vorgeschriebenen Anschlag anzugeben.

2. Das ausgeschriebene Kehrbuch hat der Meister wenigstens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen oder auszufolgen.

3. Für Anlagen mit besonderenkehrfristen und für Theater oder sonstige größere Vergnügungstätten sind eigenekehrbücher zu führen.

§ 22.

Wahrnehmung von Uebelständen.

1. Der Rauchfangkehrermeister hat die bei denkehrarbeiten oder Untersuchungen wahrgenommenen Uebelstände sofort dem Hauseigentümer oder der Mietpartei zur Abstellung bekanntzugeben.

2. Wird ein solcher Uebelstand nicht behoben oder ist Gefahr im Verzuge, so hat er unverzüglich die Anzeige an den Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — zu erstatten.

§ 23.

Hauptüberprüfung.

1. Der Rauchfangkehrermeister hat mindestens einmal im Jahre in jedem Gebäude die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der

Rauchfänge und Putztürchen zu überprüfen und hierbei auf Feuerstätten und feuergefährliche Verhältnisse sein Augenmerk zu lenken (Hauptüberprüfung).

2. Ueber die festgestellten Uebelstände hat er mit einer vorgeschriebenen Druckform (Beilage B) an den Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — zu berichten.

§ 24.

Pflichten beim Rauchfangausbrennen.

1. Der Meister oder verantwortliche Geschäftsführer muß das Rauchfangausbrennen selbst leiten und ständig überwachen sowie den Rauchfang vor und nach dieser Arbeit untersuchen.

2. Dem Ausbrennen hat er einen Gehilfen, bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen noch einen zweiten Gehilfen beizuziehen.

3. Nach dem Verlöschen des Brandes hat er die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und festzustellen, ob eine Feuergefährdung besteht.

4. Im Rehrbuche ist der Tag des Ausbrennens und der ausgebrannte Rauchfang anzumerken.

§ 25.

Arbeitslisten.

Der Rauchfanglehrermeister ist verpflichtet, dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — jährlich bis 1. Februar Verzeichnisse der von ihm übernommenen Rehrarbeiten unter Angabe der Rehrtage und der mit den Arbeiten in den einzelnen Häusern Betrauten vorzulegen (Arbeitslisten).

§ 26.

Planstizzen der Feuerungsanlagen.

Er hat über die Feuerungsanlagen (Rauchfänge und Feuerstätten) der Häuser, in denen er die Rehrung besorgt, Planstizzen anzufertigen und laufend zu erhalten. Ein Gleichstück dieser Planstizzen ist dem Magistrat über Verlangen vorzulegen.

§ 27.

Arbeitsverpflichtung über behördlichen Auftrag.

Jeder Rauchfanglehrermeister ist verpflichtet, über Aufforderung des Magistrates Untersuchungen und Rehrarbeiten gegen die im behördlichen Tarife vorgesehenen Höchstpreise vorzunehmen, bei einem Rauchfangfeuer in seinem Arbeitsbereiche jedoch die Arbeiten ohne Entschädigung durchzuführen.

IV. Pflichten des Rauchfanglehrergehilfen.

§ 28.

Allgemeine Pflichten.

1. Der Gehilfe hat die ihm zugewiesenen Rehrarbeiten nach den Bestimmungen dieser Rehrordnung sach- und ordnungsgemäß durchzuführen und die festgesetzten Rehrtage einzuhalten.

2. Findet er, daß ein nach § 10, Absatz 2, als nicht benützt angezeigter Rehrgegenstand dennoch benützt wird, so hat er auch diesen zu kehren.

3. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß bei der Rehrung und namentlich beim Hinunterlassen der Kugel Ruß und Ablagerungen nicht in Wohn- und Betriebsräume getrieben und daß die Einmündungen der Feuerstätten nicht verlegt werden.

4. Nach der Reinigung hat er die Putzöffnungen der Rehrgegenstände sorgfältig zu schließen.

5. Bei den Rehrarbeiten wahrgenommene Uebelstände hat er dem Hauseigentümer oder dessen Bestellten, soweit sie aber Feuerstätten in Wohn- und Betriebsräumen betreffen, der Partei zur Abstellung bekanntzugeben.

6. Die vollzogene Rehrung und die vorgefundenen Uebelstände hat er im Rehrbuche einzutragen, die Eintragung selbst zu unterfertigen und vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten mitfertigen zu lassen.

7. Er hat dem Meister rechtzeitig alle Fälle, in denen er in seiner Rehrfähigkeit behindert wurde oder einen als nicht benützt angezeigten Rehrgegenstand vorgefunden hat, und schließlich alle wahrgenommenen Uebelstände, die eine Feuergefährdung oder Rauchbelästigung verursachen können, mitzuteilen.

§ 29.

Verbot der Annahme einer Vergütung.

Der Gehilfe darf für Rehrarbeiten weder vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten, noch von den Mietern eine Vergütung in welcher Form immer verlangen oder annehmen.

V. Straf- und Zwangsmittel.

§ 30.

Strafbestimmungen.

Die Nichteinhaltung der in dieser Rehrordnung auferlegten Pflichten wird an dem Schuldtragenden nach der Feuerpolizeiordnung für Wien, Landesgesetz vom 19. März 1892, L.-G. und W.-Bl. Nr. 18, geahndet.

§ 31.

Zwangsmittel.

1. Bestellt ein Hauseigentümer (Betriebsinhaber) keinen befugten Rauchfanglehrer oder läßt er die Vornahme der Rehrarbeiten durch den von ihm bisher Bestellten, ohne gleichzeitig einen anderen zu bestellen, nicht zu, so wird vom Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — ein Meister des Rehrbezirkes zur Durchführung der Rehrarbeiten bestellt. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — die Rehrarbeiten auf Kosten des Hauseigentümers durch einen befugten Rauchfanglehrer vornehmen lassen oder selbst vornehmen.

2. Macht sich ein Rauchfanglehrermeister bei Ausführung der Rehrarbeiten grober oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig, so kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer nach Anhörung der Genossenschaft für dieses Haus einen anderen Rauchfanglehrermeister des Rehrbezirkes bestellen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Handhabung der Rehrordnung.

Die Handhabung der Bestimmungen der Rehrordnung — mit Ausnahme der Strafamtshandlungen — obliegt dem Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien.

§ 33.

Inkrafttreten der Rehrordnung.

Die Rehrordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig wird die Rehrordnung vom Jänner 1922, M. Abt. 52, 3016/21, außer Kraft gesetzt.

Feuer- und Einbruch-
versicherung
Glasbruchversicherung
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

Gemeinde Wien
Städtische Versicherungs-Anstalt

Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: U-27-5-40.

Auto-
Casco-Versicherung
Maschinenbruch- und
Transportversicherung
Lebens- und Renten-
versicherung

Onstmerkung!

Schont den heimischen Raucher,
den unüberwachten Trümpel Glitz Rollon

2461

„Semperit“, österr.-amer. Gummiwerke A.-G., Wien, IV., Argentinierstraße 24, Telefon U-43-0-60 Serie.

Beilage A.

Kehrlisten.

Die Kehrung erfolgt im Hause wöchentlich, u. zw. am :

Kehrbuch.

Bezirk Straße Nr.
 Gasse
 Platz

Name des Hauseigentümers oder dessen Bestellten :

Name und Anschrift des Rauchfanglehrermeisters :

Vorhandene Kehrgegenstände :

Rauchfänge				Feuerstätten				Anmerkung: (z. B. ob Sammler vorhanden)
Schlichtbare	enge	über 225 cm ²	Gasabzüge	Herde	Wasskessel	Betriebsfeuerung	Öfen	
			Dampf(Zentral)heizung					

Monat	19...	19...	19...	19...	19...
	Tage				
Jänner					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					

Es wurde gekehrt im Jahre 19..		Feuerpolizeiliche Uebelstände, getroffene Abhilfe, Tag der Anzeige an den Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — Unterschrift des Rauchfanglehrers.
im Monate	am	
Jänner		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

Unterschrift des Hauseigentümers oder dessen Bestellten	Datum der vom Rauchfanglehrermeister vorgenommenen Überprüfung und seine Unterschrift (§§ 19,23)	Anmerkungen (Rauchfangausbrennen, Rauchfangfeuer, nicht benötigte Feuerstätten etc.)

JEDER BESUCHE DEN WIENER RATHAUSKELLER
 OTTO KASERER

Beilage B.

An den

Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien.

Anzeige über Übelstände.

(Anzeige nach § 23, Abs. 2 der Rehrordnung.)

Rauchfanglehrermeister

zeigt an, daß er im Hause Bez. Straße
..... Gasse Nr.
..... Platz

Eigentümer (Verwalter), (Name und Anschrift):

gelegentlich der am erfolgten Hauptüber-
prüfung folgende Übelstände festgestellt hat:

- a) schadhafte Rauchfangputztürchen Stück, und zwar:
..... auf dem Dachboden
..... auf dem flachen Dach
..... im Keller
..... in den Stockwerken
- b) schadhafte Rauchfänge Stück
- c) schadhafte Rauchfangköpfe Stück
- d) feuergefährliche Lagerungen
- e) mangelhaft bezeichnete Rauchfangputztürchen Stück
- f) es wären Stück Rauchfänge auszubrennen
..... Stück Rauchfänge zu beheben.

Der Eigentümer (Verwalter) läßt trotz meiner wiederholten Aufforderung diese Arbeit nicht vornehmen.

- g) unrichtig eingemündete Feuerstätten (einschließlich der Gasöfen)
- h) Notwendigkeit der Festsetzung neuer Rehrfristen gemäß §
der Rehrordnung
- i) im übrigen wurden noch folgende feuerpolizeiliche Übelstände
beobachtet:

Wien, am

Unterschrift

**Feuer- und explosionsgesicherte Lagerungsart
„Satam“ für Mineralöle.**

M. Abt. 56, 4780/28.

Wien, am 12. März 1929.

Bescheid.

Auf Grund des Gutachtens des Technologischen Gewerbemuseums in Wien wird gemäß § 18, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1901, betreffend den Verkehr mit Mineralölen und nach dem vom Bundesministerium für Handel und Verkehr unter Zahl 103926 11/27 bekanntgegebenen Richtlinien für die Genehmigung unterirdischer Benzinlagerungen über Ansuchen der

Satam, Ges. m. b. H., Apparate-Bauanstalt, Wien, 11. Lorystraße 122

die Lagerungsart „Satam“ als zur Lagerung von Mineralölen ausreichend gesichert anerkannt und zur Verwendung im Gemeindegebiete von Wien unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zugelassen.

Bedingungen.

1. Die Menge der zur Lagerung zugelassenen Flüssigkeit (Benzin, Vergroin, Benzol, Xylol und dergleichen) richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Im allgemeinen wird die Einlagerung von 15.000 kg in einem Behälter zugelassen, sofern nicht die besonderen Verhältnisse der Umgebung eine Herabsetzung dieser Höchstmenge aus Sicherheitsgründen als geboten erscheinen lassen. Andernfalls kann bei günstigen örtlichen Verhältnissen eine größere Lagermenge zugelassen werden.

2. Es müssen zumindest die über 5000 kg fassenden Behälter von bewohnten Gebäuden und anderen zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen 1 m und von Türen und Fenstern derartiger Räume 5 m, falls es sich nicht um besonders feuergefährliche Betriebe handelt, bei denen infolge der örtlichen Verhältnisse die Vorschreibung eines größeren Abstandes notwendig ist, mindestens aber 3 m entfernt sein.

3. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, ist eine Blitzschutzanlage anzuordnen.

4. Die Anlage ist in allen Teilen zweckmäßig, widerstandsfähig, luftdicht, gegen die Bildung elektrischer Funken gesichert, ausreichend erdet und verlässlich wirkend auszuführen und gegen mitbräuchliche Benützung in geeigneter Weise abzusperren. Alle Sicherheitsvorrichtungen und die Pumpe sind derart anzubringen oder zu verwahren, daß sie Unberufenen nicht leicht zugänglich ist. (Verperrlärer Schrant 34.)

5. Der Kessel ist in der Regel, insbesondere bei durchlässigem Untergrund, oder wenn die örtlichen Verhältnisse eine besondere Vorsicht erheischen, im Freien in einer gemauerten oder ausbetonierten, undurchlässigen Grube standfester zu lagern, mit Sand, Asche oder Erde allseitig dicht zu umgeben und mindestens 1 m hoch zu überkütten, aus Schweiß- oder Zulußeisen mit mindestens 5 mm Blechstärke, entsprechend den äußeren und inneren Kräften herzustellen und mit einer rostfesteren Verkleidung zu versehen.

6. Werden mehrere Kessel vorgesehen, dann hat ihr Abstand in der Regel 1 m zu betragen.

7. Die Füllstelle muß sich im Freien befinden. Die Zapfstelle kann ausnahmsweise mit besonderer behördlicher Bewilligung, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, auch in einem geschlossenen, abgeperrten, jedoch gut lästbarem Räume angeordnet werden.

8. Bei der Zapf- und Füllstelle ist in entsprechender Ausdehnung ein muldenförmiger Betonboden ohne Abfluß herzustellen.

9. Kanalöffnungen in der Nähe der Anlage sind mit behördlich anerkannter, gut wirkenden Benzinfängern (Delabscheidern) auszustatten.

10. Die Rohrleitungen sind leicht freilegbar und so zu führen, daß sie Kanäle oder unterirdische Räume nicht durchqueren.

11. Alle Öffnungen sind gegen die Außenluft durch behördlich anerkannte Sicherungen zu schützen.

12. Meßgefäße bis 100 Liter Inhalt können ausnahmsweise, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, oberirdisch angebracht werden, sie müssen aber so eingerichtet werden, daß sie bei Abstellung der Pumpe von selbst leerlaufen.

13. Das Lüftungsrohr 12 ist genügend, mindestens aber 2,5 m hoch zu führen, an seinem oberen Ende nach unten abzubiegen, beziehungsweise mit einer Kappe zu überdecken und mit zwei Sicherungen auszustatten, wovon eine gegen Erwärmung im Brandsfalle wirksam geschützt sein muß.

14. Der Abstand des unteren Endes des Füllrohres vom Kesselboden darf nicht mehr als 10 cm betragen. Das untere Ende des Füllrohres ist so abzubiegen, daß die Flüssigkeit beim Füllen in annähernd wagrechter Richtung austritt.

15. Am Kessel und an jedem Meßbehälter sind verlässliche Inhaltsanzeiger anzubringen.

16. Das Peilrohr ist mit einem gegen Öffnen durch Unberufene gesicherten Verschluss zu versehen. Die Entnahme von Flüssigkeit durch das Peilrohr oder bei geöffnetem Peilrohr ist verboten.

17. Der Peilrohrschutz ist bis zur Verschlusskappe mit Erde anzufüllen und mit einem genügend starken Deckel abzuschließen.

18. Die Meßpumpe muß standfester, abschließbar und behördlich geeicht sein.

19. Bei Verwendung einer elektromotorischen Pumpe ist die elektrische Anlage gegen die Lagerstelle, der Elektromotor auch gegen die Pumpe vollkommen zu sichern und vor ihrer Benützung behördlich überprüfen zu lassen. Die Pumpe ist derart einzurichten, daß sie abgestellt wird, ehe der Füllbehälter überläuft. Für die unschädliche Entfernung etwa ausgeflossener oder verschütteter Flüssigkeitsmengen ist vorzusehen, sofern nicht schon durch die Einrichtung der Abfüllvorrichtung das unbeabsichtigte Ausfließen größerer Benzinmengen verhindert erscheint.

20. Es dürfen nur genügend starke, benzinfeste Leitungen aus Metall oder benzinfeste Schläuche, außen und innen mit Metalldrähten versehen, mit luftdichten Anschlußschrauben verwendet werden. Die Schläuche sind nach jeder Benützung sorgfältig zu entleeren, zu verwahren und stets in betriebsfähigem Zustand, insbesondere elektrizitätsleitend, zu erhalten.

Beim Füllen und Zapfen müssen die Schläuche luftdicht und sorgfältig angeschraubt sein, damit nicht durch das strömende Benzin ein Ansaugen von Luft in die Rohrleitung erfolgen kann.

21. Zur künstlichen Beleuchtung der Anlage darf nur eine Sicherheitsbeleuchtung verwendet werden. Als Notbehelf ist eine elektrische Sicherheitslampe bereitzuhalten.

22. Zur Erwärmung des Zapfraumes darf nur eine besonders gesicherte Heizvorrichtung verwendet werden. Die Luftzufuhr zur Heizanlage darf nicht aus dem Zapfraum erfolgen.

23. In der Nähe der Anlage ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Feuer und Licht deutlich sichtbar und haltbar anzubringen und strengstens einzuhalten.

24. Bei der Anlage ist für erste Löschzwecke eine genügende Menge Sand mit einer Wurfchaufel bereitzuhalten. Bei großen Lagerungen ist erforderlichenfalls eine Schaumlöschanlage bewährter Art anzuordnen.

25. Das Benzin darf nur in den von der Behörde vorgeschriebenen Behältern und in der zugelassenen Höchstmenge zugeführt werden und ist unverzüglich nach Uebernahme abzufüllen. Die leeren Fässer sind sorgfältig zu verschrauben, gesichert zu lagern und ehestens abzuführen.

26. Beim Füllen und Zapfen dürfen nur explosionsfähige, elektrizitätsleitende, geerdete Benzinbehälter verwendet werden.

27. Die Anlage ist vor der Zuschüttung nach rechtzeitiger Verständigung der Behörde einer Druckprobe mit 0,5 Atmosphären Ueberdruck zu unterziehen; diese Druckprobe ist nach größeren Reparaturen, mindestens aber nach je drei Jahren zu wiederholen.

Bei der alle drei Jahre zu wiederholenden Erprobung hat eine Freilegung des Behälters nur dann zu erfolgen, wenn sich bei der Vornahme der Druckprobe Undichtigkeiten ergeben. Die Erdung der Anlage und ihre Leitfähigkeit für Elektrizität, ferner die Funkendurchschlag-sicherungen sind jedes Jahr und nur im Sommer zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Ueberprüfung und der Name des verantwortlichen Wärters sind in ein Vormerkbuch einzutragen, das zu verahren und für die Behörde bereitzuhalten ist. Schadhafte Anlagen sind bis zu ihrer Instandsetzung gesperrt zu halten. Die Erdung der Anlage und ihre Leitfähigkeit für Elektrizität sind derart zu überprüfen, daß jede Funkenbildung vermieden wird.

28. Die Anlage darf nur von verlässlichen mindestens 16 Jahre alten, mit der Einrichtung und Wirkungsweise vollkommen Vertrautem bedient werden.

29. Reparaturen, Reinigungsarbeiten und Untersuchungen dürfen nur von einem mit den hierbei in Betracht kommenden Gefahren vertrauten Fachmanne vorgenommen werden.

30. Vor dem Befsteigen des unterirdischen Lagerbehälters ist dieser sowie die oberhalb befindliche Grube vollkommen zu durchlüften. Bei den allenfalls hierzu verwendeten Geräten muß Funkenbildung oder gefährliche Erwärmung sicher vermieden werden können.

31. Die Durchlüftung hat derart zu erfolgen, daß auch die tiefsten Stellen des Lagerbehälters zuverlässig soweit gasfrei werden, daß eine Verhinderung der Atmung ausgeschlossen ist.

32. Beim Einsteigen in den Benzinbehälter ist ein behördlich als geeignet befundenes Atemschutzgerät zu verwenden. Solange sich jemand im Schächter aufhält, muß ein anderer bereitstehen, der auf ein gegebenes Zeichen oder bei Eintritt eines Unfalles für eine rechtzeitige Herausbeförderung des Eingestiegenen sorgt.

33. Arbeiten unter Zuhilfenahme von Feuer, Licht oder Wärme oder bei denen Funken entstehen können, zum Beispiel Feilen, Bohren, Meißeln, Hämmern und dergleichen, dürfen nur an zerlegten und aus der Lagergrube entfernten Behältern vorgenommen werden. Zumindest sind aber diese Behälter in ausgebautem Zustande durch längere Zeit freiem Luftdurchzuge auszuzeigen.

34. Für die Errichtung einer solchen Anlage ist die bau- und bei gewerblichen Anlagen auch die gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich.

35. Eine grundsätzliche Abweichung von der beschriebenen Form ist ohne behördliche Zustimmung unzulässig.

36. Nach Maßgabe der Erfahrung mit dieser Lagerungsart behält sich die Behörde die Stellung weiterer Bedingungen, die Aenderung und allenfalls auch die Zurücknahme dieser Zulassungserklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 (Mineralölverordnung) in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Beschreibung.

Der zur Aufnahme der Lagerflüssigkeit dienende unterirdische Kessel 1, der bei ungünstigem Untergrund oder bei örtlichen Verhältnissen, die eine erhöhte Vorsicht erfordern, in einer betonierten, undurchlässigen Grube standfester verlegt wird, ist aus Schweiß- oder Flußeisenblech in einer den äußeren und inneren Druckverhältnissen entsprechenden Stärke, jedoch nie unter 5 mm, gas- und benzindicht geschweißt oder genietet hergestellt. Er besitzt oben am Mantel einen Dom 2, der mit einem schmiedeeisernen, verschraubten Deckel gasdicht abgeschlossen ist. Dieser Deckel trägt hauptsächlich die Rohranschlüsse, die andernfalls nach Bedarf an Anschlußflanschen am Mantel des Lagerbehälters angebracht sind.

Der Kessel wird 1 m tief in die Erde verlegt und gegen Rostbildung mit einer genügend starken äußeren rostfesteren Verkleidung versehen.

Das Benzin wird durch die Pumpe 3 aus dem Kessel entnommen. Diese Pumpe ist entweder für den Handbetrieb (Abb. 1 und Abb. 3) oder, falls eine größere Leistungsfähigkeit in Betracht kommt, auch für den Antrieb durch einen entsprechend gesicherten Elektromotor 3a (Abb. 2), der abgestellt wird, ehe der Füllbehälter überläuft, eingerichtet (z. B. Drücktastpfechtung).

Abb. 1.

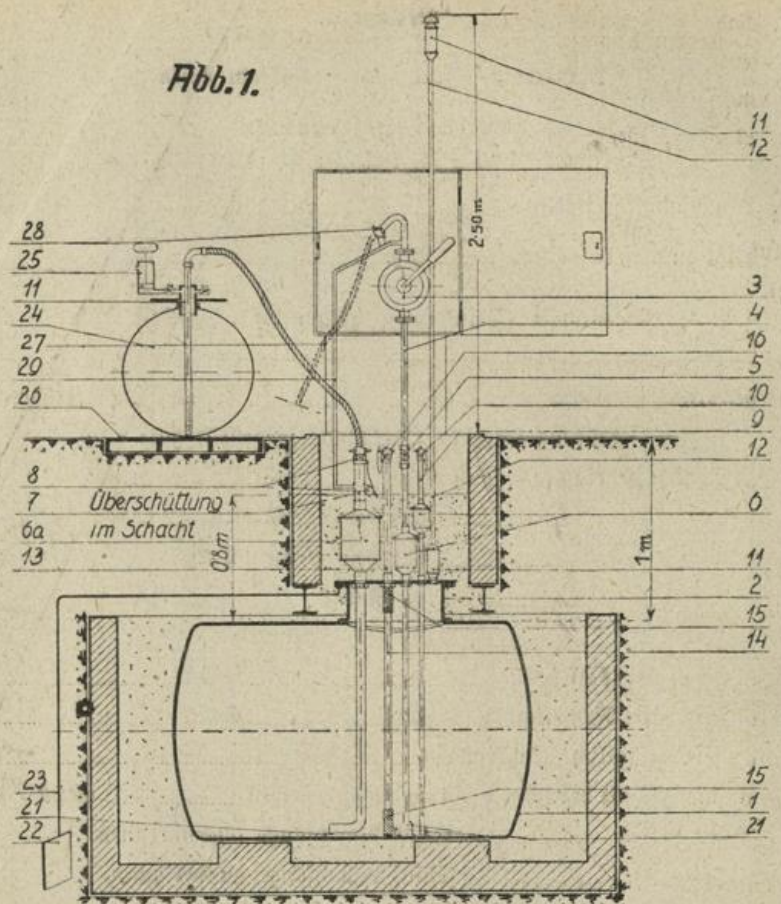
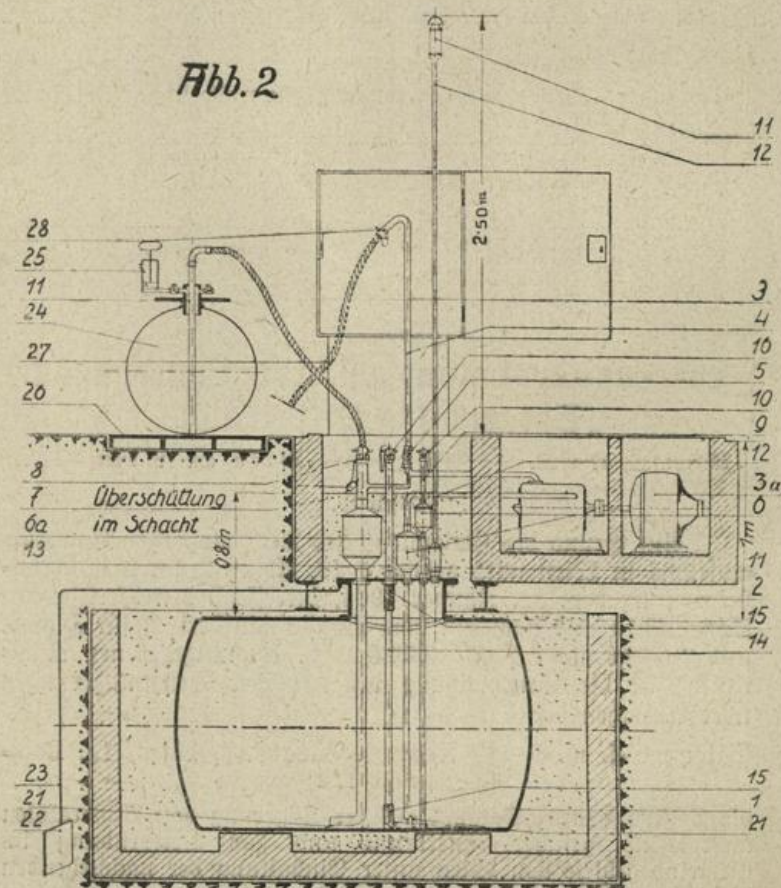


Abb. 2.



Die vom Kessel zur Pumpe führende äußere Saugleitung 4 ist mit einem Ventil 5 versehen, durch das die Pumpe jederzeit gegen Unberufene gesperrt werden kann.

Sämtliche Rohrleitungen und Anschlüsse sind versichert, und zwar:

- a) mit Riostopf-Flüssigkeitsverschluß 6: die Saugleitung 4 und die Entleerungsleitung 9 (Wasserzapfleitung), die bis zum Boden des Behälters reicht und am oberen Ende mit einer plombierbaren Verschraubung 10 versehen ist. Bei Anlagen mit weniger als 5000 Liter Inhalt ist sie entwehrtlich;
- b) mit Riostopfen ohne Flüssigkeitsverschluß 6 a: die Füllleitung 7, deren oberes Ende mit einer plombierbaren Verschraubung 8 versehen ist;
- c) mit Riostopfen 11: die Lüftungsleitung 12, die je eine Riostopfung außen am Behälterdom und an ihrem äußeren freien Ende trägt;
- d) mit Davischen Regen 15: das Peitrohr 13 (Abb. 9), das zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Behälter dient.

Es besteht aus einem im Innern des Behälters angeordneten, oben getochten Rohr 14, das am oberen und unteren Ende die Davischen Regen 15 trägt und aus einem äußeren, mit dem Rohr 14 und dem Dom fest verbundenen Rohr, das an seinem oberen Ende mit einer plombierbaren Verschraubung 16 versichert ist. Im Innern des Peitrohres ist ein Peitstab enthalten, der nur in einem ganz genau passenden Schlitze der Verschraubung 16 auf- und abwärts bewegt werden kann, aber niemals völlig aus dem Peitrohr herausgehoben werden kann. Hierdurch und durch die Davischen Regen ist eine doppelte Sicherung erreicht.

Statt des Peitrohres kann auch ein Standanzeiger (Abb. 8, Nr. 17) mit einem sicher geführten und mit der Kesselwand leitend verbundenen Schwimmer 18 vorgehen werden.

Das Meßband 19 wird in einem mit einer Meßbandsicherung 20 (Abb. 4) versehenen Rohr geführt.

Um die entnommene Benzinmenge genau zu messen, werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, Meßgefäße 30 oder Meßpumpen angeordnet.

Das vollständig geschlossene Meßgefäß 30 (Abb. 3) ist an die Druckleitung 31 der Pumpe angeschlossen. Um die Flüssigkeitsmenge im Behälter selbsttätig genau zu begrenzen, ist ein Schwimmerabchluß oder eine Ueberlaufleitung 32 angebracht, die in die Füllleitung 7 mündet, durch welche die überschüssige Flüssigkeit in den Kessel zurückfließt. Die beim Füllen des Behälters verdrängte Luft strömt durch die Lüftungsleitung 12 ins Freie. Die Flüssigkeitsentnahme aus dem Meßbehälter erfolgt durch einen mit dem Anschluß 28 verbundenen Schlauch.

Bei Ruhestellung des Hahnes 33 wird eine Verbindung des Meßgefäßes 30 mit der Leitung 29 hergestellt, so daß das Meßgefäß in Ruhestellung sich von selbst in den Kessel entleert.

Die Meßpumpe ist behördlich geeicht.

An die Saugleitung können durch Abzweigungen auch mehrere Kessel angeschlossen werden. Jede Zweigleitung besitzt vor ihrer Einmündung ein Ventil zum An- und Abschalten.

Sicherheitseinrichtungen gegen Zündung.

Zur Verhinderung einer Zündung der Lagerung von außen, z. B. durch einen Brand, oder von innen durch chemische Wirkungen oder elektrische Entladungen, werden außer der Beschüttung nachstehende Sicherheitseinrichtungen vorgesehen:

1. Sämtliche Rohrleitungen und Öffnungen des Kessels werden mit den vorstehend angeführten, vom Technologischen Gewerbemuseum in Wien überprüften Sicherungen versehen, von denen jede als ausreichend explosionshemmend angesehen werden kann.

Die Riostopfsicherung mit Flüssigkeitsverschluß (Abb. 5).

besteht aus einem schmiedeeisernen Topf, der unten mit einem kegelförmigen, angeschweißten Deckel mit Rohransatz, oben mit einem aufschraubbaren, mit Rohransatz versehenen Deckel verschlossen ist. Der untere Rohransatz setzt sich nach innen fort und endigt etwa im unteren Drittel des Topfes. Ueber das Rohrende ist eine eiserne Kappe gestülpt und mit Stiften in einer gewissen Entfernung vom Rohr festgehalten. Zwischen jedem Deckel und dem Topf befindet sich ein kreisrundes Metallsieb; der durch diese Siebe abgeschlossene Raum ist mit Kies gefüllt. Die Schütthöhe des Kiefes beträgt 225 mm. Dadurch, daß die ablaufende Flüssigkeit stets bis zum oberen Rande des Auslaufrohres stehen bleibt, wird ein Flüssigkeitsverschluß gebildet; die Kiefschicht, durch welche die Flüssigkeit strömen muß, würde aber auch allein genügen, um einen Funkendurchschlag zu verhindern.

Wird der Flüssigkeitsverschluß weggelassen, so verbleibt die gewöhnliche, bereits vielfach in Verwendung stehende

Riostopfsicherung ohne Flüssigkeitsverschluß (Abb. 6),

deren Erprobung gezeigt hat, daß der Explosionsfunke nur bis zum Metallnetz läuft und dort erlischt.

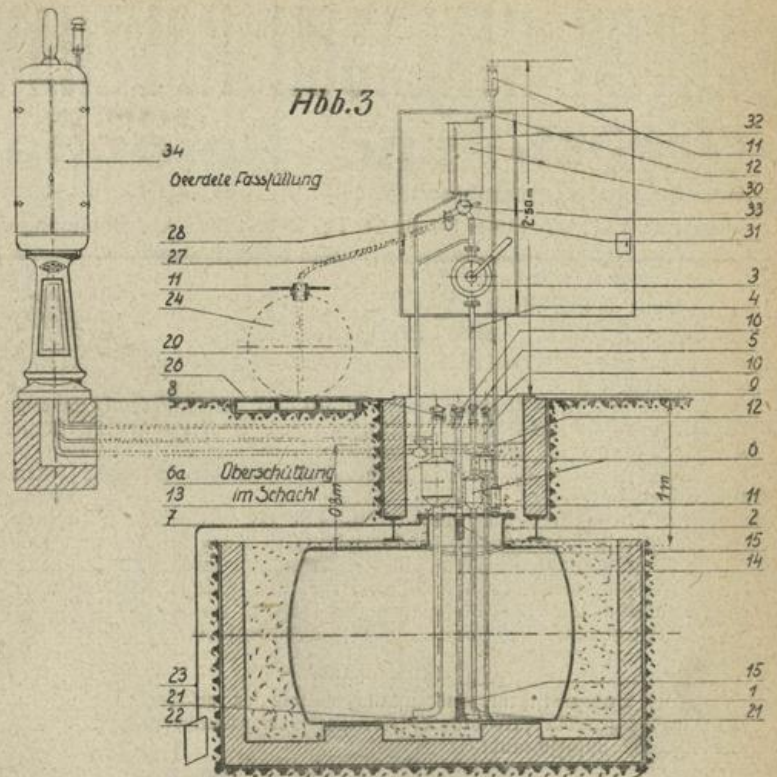


Abb. 4

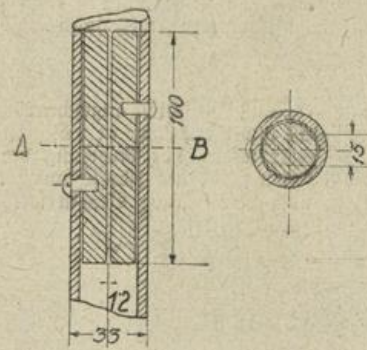


Abb. 5 Abb. 6

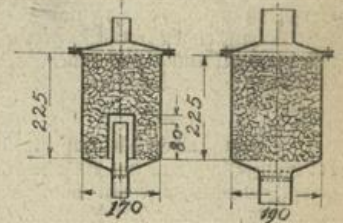
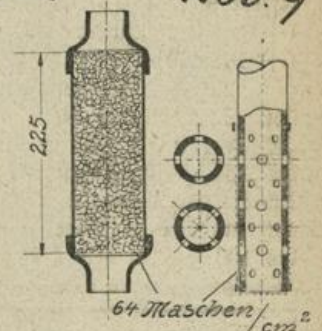
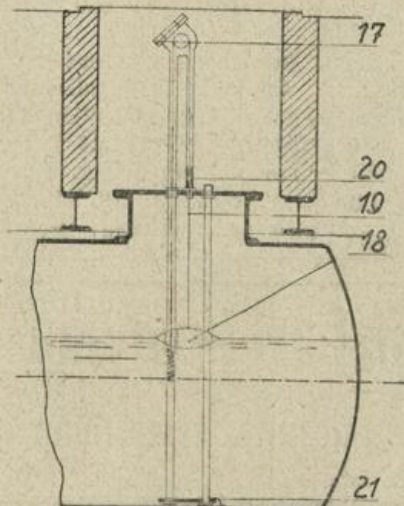


Abb. 8.

Abb. 7.

Abb. 9



ANTON NIKLASCH HOLZHANDELS-AKTIENGESELLSCHAFT

Gerüst- und Betonbauholz — Tischlerholz

Bureau und Lagerplätze: Wien, XIX. Bezirk, Heiligenstädter Lände Nummer 11—13. Telephon Nummer A-14-5-20 und A-15-0-47.
Filialen: XXI., Wagramer Straße 54. Tel. R-40-4-65. XI., Simmeringer Hauptstraße 108. Tel. 99-4-55. Klosterneuburg, Wienerstraße 4. Tel. 151.

Ganz ähnlich ist die

Riesficherung (Abb. 7),

bei der statt des topftartig verbreiteten Rohres ein gewöhnliches Rohrstück angeordnet wird.

2. Um ein Abfließen etwa entstehender elektrischer Ströme zu ermöglichen, sind sämtliche Rohrleitungen des Kessels mittels eiserner Ketten 21 mit dem Kesselboden verbunden, der Kessel selbst durch die Platte 22 und das Kabel 23 geerdet und auch die Schläuche leitend eingerichtet.

3. Das untere Ende des nahezu bis zum Kesselboden reichenden Füllrohres 7 ist so abgebogen, daß die Flüssigkeit ruhig in annähernd waagrechter Richtung austritt, so daß ein Berstigen und dadurch die Aufladung mit Elektrizität verhindert wird. Im Kessel sind Flächen, auf denen sich etwa katalytisch wirkende Stoffe ablagern konnten, vermieden.

Elektromotore und Schaltungen sind funktensicher eingerichtet.

Ruhezustand.

Die Anlage ist im Ruhezustand vollkommen gesichert. Es befindet sich kein Benzin oberhalb des Kessels. Die Verschlussstappen 8, 10 und 16 sind luftdicht aufgeschraubt.

Füllung des Kessels.

Um den Lagerbehälter 1 aus Fässern 24 zu füllen, wird in das Spundloch ein mit einer Riesficherung 11 versehener Zapfenschluß dicht eingeschraubt. Durch eine Luftpumpe 25 wird im Faß 24 ein Ueberdruck und damit eine Hebewirkung erzeugt, so daß das Benzin selbsttätig in den Kessel abfließt. Das Faß ist während der Abfüllung mit der Erde durch einen Eisenrost 26, auf den es aufliegt, leitend verbunden, so daß etwa entstehende Aufladungen abgeleitet werden. Nach beendeter Abfüllung wird der Zapfenschluß entfernt, das Spundloch dicht verschraubt und die Verschlussklappe 8 aufgesetzt.

Lautwagen werden geerdet und durch einen beweglichen Schlauch mit der Füllleitung verbunden. Das Benzin läuft vermöge seines natürlichen Gefälles in den Behälter.

Zapfen.

Zum Zwecke des Zapfens wird der Verschluss 8 luftdicht angeschraubt, der Zapfschlauch 27 am Anschluß 28 angebracht und die Pumpe in Tätigkeit gesetzt, wodurch Benzin nach Bedarf gefördert wird; zur Regelung der Auslaufgeschwindigkeit dient ein Hahn am freien Ende des Zapfschlauches. Das nach dem Zapfen im Schlauch etwa noch verbleibende Benzin wird durch Heben des Schlauches in den Kessel zurückgeleitet.

Lebensmittelverkehr.

Marktbericht über die Woche vom 8. bis 14. April 1929.

Zufuhren: Gemüse und Grünwaren 20.362 q (— 1846), Kartoffeln 9019 q (— 71), Obst 6049 q (+ 432), Agrumen 8899 q (+ 1359), Butter 245.4 q (+ 9.6), Eier 2.141.600 Stück (+ 106.400).

Auf dem Rindermarkte waren im Vergleiche zur Vorwoche um 556 Stück Rinder mehr aufgetrieben. Es notierten: Inländische Ochsen 110 bis 190 g, ungarische 110 bis 119 g, rumänische 117 bis 185 g, jugoslawische IIa 138 bis 154 g, IIIa 117 bis 132 g, tschechoslowakische Ia 175 bis 190 g, IIa 150 bis 160 g, Stiere 115 bis 148 g, Kühe 100 bis 140 g, Büffel 85 g, Weinvieh 70 bis 100 g. Auf dem Jung- und Stechviehmarkte notierten: Lebende

Kälber Ia 240 bis 260 g, IIa 200 bis 210 g, Kälber ausgeweidet 220 bis 310 g, Fleischschweine 250 bis 300 g, Fettschweine 295 bis 310 g, Lämmer ungarische Ia 320 bis 330 g, IIa 300 bis 310 g, inländische 180 bis 300 g, Schafe im Fell 120 bis 220 g, ohne Fell Ia 200 bis 240 g, IIa 150 bis 170 g, Kühe 180 bis 300 g, Ziegen IIIa 80 bis 140 g. Auf dem Schweinemarkte notierten: Lebende Fleischschweine 215 bis 265 g, Fettschweine 235 bis 265 g.

Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren: Per Bahn sind insgesamt 81 Waggons mit 488.5 Tonnen eingelangt, somit um 18 Waggons mit 110.3 Tonnen mehr als in der Vorwoche. Auch die Zufuhren per Achse vom flachen Lande waren in dieser Woche bei allen Fleischsorten größer als in der Vorwoche. Im Kleinhandel notierte gegen die Vorwoche teurer: Abgezogenes Schweinefleisch um 20 g (280 bis 480), Jungschweinefleisch um 20 g (280 bis 420), Speck um 10 g (280 bis 360), Filz um 20 g (320 bis 400). Der Geflügelmarkt war diese Woche nur sehr schwach besucht, steirische Poulards notierten bis 50 g per Kilogramm teurer. Der Wildbretmarkt blieb belanglos.

Baubewegung

vom 17. bis 19. April 1929.

Gesuche um Baubewilligungen.

Neubauten.

10. Bezirk: Bohnhaus, Triester Straße—Unter-Meidlinger Straße, von der Gemeinde Wien, Bauführer M. Abt. 15 a (7065).
12. Bezirk: Volk- u. Schwimmbad, Arndtstraße—Grieshofgasse—Niederhofstraße, von dem Pfann'schen Mineral- und Schwefelbad, Bauführer Karl Niel, Bm. (1353).
13. Bezirk: Bohnhaus, Aufhofstraße—Bosjigasse—Bremrenergasse, von der Gemeinde Wien, Bauführer M. Abt. 15 a (7234).
19. Bezirk: Einfamilienhaus, Blaasstraße, Einl.-Z. 541, Ober-Döbling, von Marie Satzger, Bauführer Hugo Schuster, Bm. (1739).

Verschiedene Bauten.

1. Bezirk: Kanalauswechslung, Bösendorferstraße 9, von Dr. Paul Pauls-Höfsten, Bauführer Viktor Schwadron, Bm. (7470).
2. Bezirk: Glasveranda, Prater 38, von Karl Bolek, Bauführer J. Kovacs Witwe und E. Czermak, Bm. (7218).
- " " Kanal, Im Werd 17, von Franz Lüber, Bauführer Rudolf Göb, Bm. (7271).
- " " Garage, Böcklinstraße 70, von Karl und Therese Chrenta, Bauführer Th. Fusch, Bm. (7443).

Steinindustrie Carl Benedict

Zentrale: Wien, III., Rennweg 112. — Telephon: U-15-0-52 und U-10-4-97.

Steinmetzarbeiten, Granitpflastersteine, Pflasterstraßenbau. 2370 Leistungsfähige Steinbrüche und Werksbetriebe.

NASSE MAUERN

WERDEN UNTER GARANTIE AUCH IN DEN SCHWIERIGSTEN FÄLLEN SICHER UND DAUERND

TROCKENGELEGT

NACH DEM PATENTIERTEN, AUF GRUND REIN PHYSIKALISCHEN GRUNDSÄTZEN BERUHENDEN

SYSTEM 'STRÖMENDE LUFT'

AUSKÜNFTE, INGENIEURBESUCH, BERATUNG KOSTENLOS.

VERLANGEN SIE PROSPEKT!

2362

STADTBAUMEISTER ALBRECHT MICHLER
WIEN, I., WILDPRETMARKT 2. — TELEPHON U-26-0-88.

TERRANOVA

1893

Edelputz

verbreitetster, hochwertiger, seit 1893 eingeführter Trockenmörtel für Fassaden u. Innenräume

Hunderte von Tonungen für jeden Geschmack. Schöne Kornwirkung, hohe Wetterfestigkeit, Sparsamkeit im Verbrauch. Wasserabweisende Eigenschaften.

Terranova-Industrie

Gesellschaft m. b. H.

Werk: NEU-ERLAA
Station: Vösendorf-Siebenhirten d. W. L. B.
Telephon: Nr. U-47-4-61. 2437

Zentrale: WIEN I.,
Schwarzenbergplatz Nr. 18.
Telephon: Nr. U-46-5-25.

3. Bezirk: Schuppen, Lechnerstraße 4, von der Milchindustrie A.-G., Bauführer Ing. Karl Stigler & A. Rous Nachfolger Bügler & Jakob, Bm. (7270).
- " " Trockenanlage, Schimmelgasse 6, von Franz Grubners Witwe, Bauführer Julius Hirschnobd, Bm. (7463).
4. Bezirk: Magazin, Wiedner Hauptstraße 42, von Dr. G. Schwab, Bauführer Ing. Paul Hoppe, Bm. (7269).
- " " Benzinlager, Belvederegasse 19, von Friederike Wuid und Valerie Redlich-Redensbrud, Bauführer Erwin Michalup, Bm. (7292).
5. Bezirk: Benzinzapfstelle, Margaretengürtel — Arbeitergasse, von Eberth & Komp., Bauführer S. Zuzag, Bm. (7213).
7. Bezirk: Benzinanlage, Burggasse 107, von Franz Popp und Rosalie Leiß, Bauführer Ing. Hans Hajel, Bm. (7486).
8. Bezirk: Kanalauswechslung, Lerchengasse 14, von Robert Waldhäufel, Bauführer Ferd. Dehm & Olbrichts Nachfolger, Bm. (7305).
12. Bezirk: Werkstättenzubau, Eichenstraße 10, von Rosa Szöts, Bauführer Klupp & Komp., Bm. (1272).
- " " Zubau, Meidlinger Hauptstraße 69, von Gustav Winternitz, Bauführer Viktor Kronsteiner, Bm. (1693).
- " " Rohrkanal, Wiedermanngasse 6, von Marie Rozehnal, Bauführer Gustav Endl, Bm. (1743).
13. Bezirk: Verkaufshütte, Stadtbahnhaltestelle Hieying, von Leopold Schwaiger, Bauführer Friedrich Deiml, Bm. (7235).
- " " Tuberkulosenpavillon, Lainz, Bauführer M. Abt. 23 (7236).
- " " Schulkino, Speisinger Straße 105, vom Taubstummeninstitut, Bauführer Josef Weidisch, Bm. (7349).
17. Bezirk: Montagehalle, Lidloasse, Kat.-Parz. 1512, von der M. Abt. 30, Bauführer Pittel & Braunewetter, Bm. (7340).
19. Bezirk: Gartenhäuschen, Cobenzlaasse 80, von Hermann Schneider, Bauführer G. A. Waß, Bm. (1832).
- " " Benzinzapfstelle, Heiligenstädter Straße 52, von Emanuel Hiermaier, Bauführer Johann Deimel, Bm. (1904).
- " " Badehütte, Kuchelauer Hafenstrasse, von Karl Storpil, Bauführer Franz Dorak, Bm. (1910).
- " " Sportplatz und Schukhaus, Spöttgraben, vom "Astö", Bauführer "Grundstein" (1917).
20. Bezirk: Kanal, Dammstraße 27, von der Ersten Wiener Dampfwäscherei A. Weiner, Bauführer Ing. R. Beck, Bm. (7228).
- " " Autoanlage, Bäverleasse 3, von Rosa Rauch, Bauführer Albert Kittel, Bm. (7401).

Adaptierungen.

1. Bezirk: Krugerstraße 17, Ing. R. Beck, Bm. (7227).
2. Bezirk: Obere Donaustraße 17, Johann Beher, Bm. (7485).
4. Bezirk: Schönbrunnstraße 27, Detoma & Swittalek, Bm. (7206).
5. Bezirk: Hauslabgasse 9, Karl Müller, Bm. (7304).
- " " Schönbrunner Straße 77, Jul. Hirschnobd, Bm. (7306).
6. Bezirk: Kasernengasse 20, Ing. E. Schwerdtner, Bm. (7462).
- " " Köstlichkeasse 30, Fna. Franz Gutmann, Bm. (7248).
7. Bezirk: Hauslabgasse 9, Karl Müller, Bm. (7304).
- " " Schönbrunner Straße 77, Jul. Hirschnobd, Bm. (7306).
8. Bezirk: Kasernengasse 20, Ing. E. Schwerdtner, Bm. (7462).
- " " Köstlichkeasse 30, Fna. Franz Gutmann, Bm. (7488).
10. Bezirk: Seneferoasse 7, Julius Stefficek, Bm. (4864).
- " " Gudrunstraße 25, Benzel Göllis, Bm. (4957).
- " " Reilreichgasse 52, Alimont & Sava, Bm. (5135).
- " " Quellenstraße 203, Fris Pacharias, Bm. (5136).
16. Bezirk: Wichtelgasse 17/19, Josef Schwarz, Arch. (4295).

Renovierungen.

3. Bezirk: Große Sperlgasse 40, Arch. Franz Janouschek, Bm. (7308).

5. Bezirk: Spengergasse 31, Bauunternehmung A. Sterba & Pahl (7281).
7. Bezirk: Seibengasse 34, A. Schützenbergers Witwe & S. Thiel, Bm. (7285).
- " " Burggasse 122a, Johann Madl, Bm. (7494).
8. Bezirk: Lerchenfelder Straße 60, Anton Wögerbauer, Bm. (7495).
9. Bezirk: Wasagasse 24, Franz Bötz, Bm. (7255).
- " " Luftlandgasse 13, Wilhelm Zechs Witwe, Bm. (7311).
19. Bezirk: Sieveringer Straße 97, Otto Fischer, Bm. (942).
- " " Döblinger Hauptstraße 33, Lechner & Komp., Bm. (1174).

Gesuche um Bekanntgabe, beziehungsweise Ausfertigung von Baulinien und Höhenlagen wurden überreicht:

2. Bezirk: Landelmarktstraße 14, von der M. Abt. 15 b (7289).
3. Bezirk: Rennweg 31, von den Ordensfrauen vom heil. Herzen Jesu (7441).
10. Bezirk: Windtenstraße—Triester Straße, von der städtischen Bauleitung (1700).
- " " Hafengasse 12, von Habermann (1682).
- " " Larenburger Straße, Ede Gudrunstraße, von Viktor Weixler, Ziv.-Arch. (1830).
- " " Windtenstraße, von der städtischen Bauleitung (1865).
12. Bezirk: Koppreitergasse—Rudergasse, von der Gemeinde Wien, M. Abt. 15a (1691).
19. Bezirk: Einl.-Z. 359, Kat.-Parz. 782, Unter-Sievering, von Johann und Adolfine Will (1209).
- " " Ruffberggasse, Einl.-Z. 805, Kat.-Parz. 810/7, Ruffdorf, von Arthur Müller (1190).
20. Bezirk: Sachsenplatz 11, von Glaser & Kernstod (7484).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Befehle (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotauschreibungen.

M. Abt. 15 a, 890.

Spenglerarbeiten

für den Wohnhausbau 2. Wehlstraße 305/9.

Anbotverhandlung am 29. April, 1/9 Uhr, in der M. Abt. 15 a,

1. Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 15 b, 924.

Schlosser (Beschlag)arbeiten

für den Wohnhausbau 19. Diemgasse.

Anbotverhandlung am 29. April, 1/9 Uhr, in der M. Abt. 15 b,

1. Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

Isothermol

Unternehmung für Wärme- u. Kälteschutz Korksteinfabrik 2313

Wien, XX., Ing. Oskar Freund & Co.
Leithastr. 5
Tel. A-43-1-35. A-43-1-36.



Swoboda's Dauerbrandöfen

„Automat“ und „Tantal“ Dauerbrand-Einsätze

Gas- und Kohlenherde

Zentralheizungs-Küchenherd „ALKO“ bewähren sich am besten

Preislisten, Prospekte, Kostenanschläge, Ingenieurbesuche kostenlos

Automaten-Baugesellschaft Alois Swoboda & Co.
Wien, XVIII., Theresienng. 1 Tel. A-27-5-80 Serie

M. Abt. 15a, 905.

Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten
für den Wohnhausbau 10. Angeligasse 78/80.

Anbotverhandlung am 29. April, 9 Uhr, in der M. Abt. 15a,
1. Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 28, 1330.

Straßenumbauten.

Voranschlag: 11. Simmeringer Hauptstraße: Erd- und Pflasterungsarbeiten 5180 S und Fuhrwerksleistungen 370 S; 18. Antonigasse: Erd- und Pflasterungsarbeiten 15.670 S und Fuhrwerksleistungen 1600 S; 18. Lachnergasse: Erd- und Pflasterungsarbeiten 7750 S und Fuhrwerksleistungen 770 S.

Anbotverhandlung am 29. April, 10 Uhr, in der M. Abt. 28,
1. Rathaus, 3. Stiege, Hochparterre.

M. Abt. 34a, 4871.

Bau einer 600 Millimeter-Zuleitung

für den 21. Bezirk zwischen Praterstern und Reichsbrücke und von 150 und 300 m/m Verteilungsrohrsträngen im 2. Bezirke zwischen Ausstellungstraße und Laffallestraße

Kostenanschlag (Tarifpreise 1912): Erdarbeiten 60.455·97 K, Baumeisterarbeiten 35.598·56 K, Maschinistenarbeiten 22.885·26 K, Würfelpflasterarbeiten (Tarifpreis 1926) 4834 50 S.

Anbotverhandlung am 30. April, 9 Uhr, in der M. Abt. 34 a,
6. Grabnergasse 6, 1. Stock, Tür 27.

M. Abt. 15b, 926.

Schlosser (Beschlag)arbeiten
für den Wohnhausbau 19. Prälatenkreuzgasse.

Anbotverhandlung am 3. Mai, 9 Uhr, in der M. Abt. 15b,
1. Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 31, 200.

Umbau des Hauptunratskanales

in der Radetzkystraße von der Hinteren Zollamtsstraße bis zum Radetzkyplatz im 3. Bezirke.

Kostenanschlag (Tarifpreise 1912): Erd- und Baumeisterarbeiten 11.506 K, Pflasterarbeiten 335 K.

Anbotverhandlung am 6. Mai, 10 Uhr, in der M. Abt. 31,
7. Hermannngasse 24/28, 2. Stiege, 2. Stock.

Kalendarium.

Die in Klammern beigegekennzeichnete Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

22. April, 1/9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Schlosser (Beschlag)arbeiten für den Wohnhausbau 16. Palehgasse 15—19 (Heft 30).
22. April. Schlosserarbeiten für den Wohnhausbau 10. Reichenbachgasse. (M. Abt. 15 a.) 3/9 Uhr Schlosser (Beschlag)arbeiten, 9 Uhr Schlosser (Gewichts)arbeiten (Heft 30).
23. April, 9 Uhr. (M. Abt. 40.) Lieferung von Sand für den städtischen Wohnhausbau 21. Anton Stöck-Gasse (zirka 22 Wohnungen) (Heft 30).
23. April, 10 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenherstellungen (Heft 30).
24. April Wohnhausbau 10. Gudrunstraße. (M. Abt. 27 b.) 9 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallation, 10 Uhr elektrische Installation (Heft 30).
25. April, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 21. Mautner-Marthof Gasse (Heft 31).
25. April, 1/10 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 12. Hohenbergstraße, II. Teil (Heft 31).
25. April, 10 Uhr. (M. Abt. 26.) Baumeisterarbeiten für das städtische Versorgungshaus Baumgarten 13. Hütteldorfer Straße 188 (Heft 31).

26. April Viktualienhalle im 3. Bezirke Invalidenstraße (M. Abt. 23.) 9 Uhr, Baumeister- und Gerüstarbeiten, 10 Uhr Anstreicherarbeiten (Heft 31).

26. April, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Neubau von Hauptunratskanälen in der Borgartenstraße von der Sturgasse bis zur unbenannten Gasse, in der unbenannten Gasse von der Borgartenstraße gegen die Engerthstraße und in der Engerthstraße von der Sturgasse bis zur unbenannten Gasse im 2. Bezirke (Heft 30).

26. April, 1/11 Uhr. (M. Abt. 31.) Neubau eines Hauptunratskanales in der Bernerstorfergasse von der Hauergasse gegen die Leimädergasse im 10. Bezirke (Heft 30).

29. April, 1/2 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Spenglerarbeiten für den Wohnhausbau 2. Wehlstraße 305/9 (Heft 32).

29. April, 1/4 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Schlosser (Beschlag)arbeiten für den Wohnhausbau 19. Diemgasse (Heft 32).

29. April, 9 Uhr (M. Abt. 15 a.) Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 10. Angeligasse 78/80 (Heft 32).

29. April, 10 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenumbauten im 11. und 18. Bezirke (Heft 32).

30. April, 9 Uhr. (M. Abt. 34 a.) Erd-, Baumeister- und Maschinistenarbeiten für den Bau einer 600 m/m Zuleitung für den 21. Bezirk zwischen Praterstern und Reichsbrücke und von 150 und 300 m/m Verteilungsrohrsträngen im 2. Bezirke zwischen Ausstellungstraße und Laffallestraße (Heft 32).

2. Mai, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Erlachgasse zwischen der Favoritenstraße und Wielandgasse im 10. Bezirke (Heft 29).

3. Mai, 9 Uhr. (M. Abt. 15 a.) Schlosser (Beschlag)arbeiten für den Wohnhausbau 19. Prälatenkreuzgasse (Heft 32).

6. Mai, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Radetzkystraße von der Hinteren Zollamtsstraße bis zum Radetzkyplatz im 3. Bezirke (Heft 32).

Ergebnisse.

Die mit *) bezeichneten Anbote sind sämtlich noch nicht durchgerechnet, daher sind die Preise nicht endgültig.

Sandlieferungen für städtische Wohnhausbauten.

Anbotverhandlung am 9. April.

Es offerierten in Schilling für 12. Neumallgasse 4 (a = Beton sand, b = Pflasterer sand, c = Deckensand, d = Mauer sand, reich, e = Mauer sand, weich, f = Well sand, g = Ziegeldeckersand, h = Fuß sand, k = doppelt geworfen): Wiener Baustoffe-A.-G. a 10·10, b 12·70, f 20, k 15; S. Köppler a 10·30, b 12·50, c 14·50, g 20; Hiesinger Sandwerke a 10·63, b 11·66, c 11·86, d 10·86, e 8·98, f 11·10, g 14·16, h 12·46, k 12·26; J. & M. Scheibl a 10·90, b 11·90, c 12·80, d 11·90, e 11·10, f 14·50, g 16, h 13·50, k 14·20; (a 7·10, b 8·10, c 9, d 8·40, e 7·60, f 11, g 12·50, h 10, k 10·40); L. Großmann a 9·96, b 11·28, c 11·58; g 14·41, h 12·82, k 12·07; F. Riha a 10, b 11, c 12, d 11·50, e 11, f 14·70, g 15·10, h 12·60, k 13·10; E. Politzer a 10·20, b 10·40, c 11, d 9·40, e 8·10, f 11·30, g 14·30, h 10·70, k 11·20; M. Geier a 12, b 13, c 13·90, d 13, g 17·30, h 14·70, k 15·20; Josef Hans a 10, b 10·95, c 11·50, d 10·50, f 12·20, g 13·90, h 12·80, k 12·50; F. Juliany a 12, b 13·20, c 13·90, f 16·50, k 15·30; Oesterreichische Quarz sandindustrie e 10·88, f 11·38; L. Twaruschek a 11·95, b 12·65, d 12·65, e 11·95, f 16·88, g 16·78, h 13·12, k 13·35; Ing. H. Strauch a 12, b 12·90, c 13·70, d 13, g 17·20, h 14·70, k 15·10; Vereinigter Sandbetrieb a 10·10, b 10·80, c 11·20, d 10·30, e 9·70, f 11·70, g 13·80, h 11·90, k 11·70; Vogel & Mally e 11·90; J. Eckert Anbot formwidrig; R. & F. Riegelbauer b 12·80, c 13·70, d 13, e 11·30, k 15·10; für 12. Neumallgasse 12: Josef Hans a 10, b 10·95, c 11·50, d 10·50, f 12·20, g 13·90, h 12·80, k 12·50; L. Twaruschek a 11·95, b 12·65, d 12·65, e 11·95, f 16·88, g 16·78, h 13·12, k 13·35; J. & M. Scheibl a 10·90, b 11·90, c 12·80, d 11·90, e 11·10, f 14·50, g 16, h 13·50, k 14·20; (a 7·10, b 8·10, c 9, d 8·40, e 7·60, f 11, g 12·50, h 10, k 10·40); Ing. H. Strauch a 12, b 12·90, c 13·70, d 13, g 17·20, h 14·70, k 15·10; Vogel & Mally e 11·90; S. Köppler a 10·30, b 12·50, c 14·50, g 20; Marie Geier a 11·50, b 12·50, c 13, d 12·50, g 17·10, h 13·70, k 15·10; E. Politzer a 10·20, b 10·40, c 11, d 9·40, e 8·10, f 11·30, g 14·30, h 10·70, k 11·20; Oesterreichische Quarz sandindustrie e 10·88, f 11·38; Vereinigter Sandbetrieb a 10·10, b 10·80, c 11·20, d 10·30, e 9·70, f 11·70, g 13·80, h 11·90, k 11·70; Wiener Baustoffe-A.-G. a 10·10, b 12·70, f 20, g 20, k 15; Hiesinger Sandwerke a 10·63, b 11·66, c 11·86, d 10·86, e 8·98, f 11·10, g 14·16, h 12·46, k 12·26; L. Großmann a 9·96, b 11·18, c 11·58, g 14·41, h 12·82, k 12·07;

Das Spar- und Vorschuß-Konsortium „Währing“
des Ersten allgemeinen Beamtenvereines Wien
erteilt an öffentliche und Bundesangestellte aller Kategorien
sowie an Pensionisten zu den günstigsten Bedingungen und
gegen höchst annehmbare Rückzahlungsmodalitäten

PERSONAL-KREDITE

ohne Lebensversicherungs-Polizze. ¹⁰

Die monatlichen Rückzahlungen werden
bei der Zinsberechnung berücksichtigt.

Spareinlagen werden von jedermann übernommen.

Die Erteilung von Auskünften und Entgegennahme von Darlehens-
ansuchen erfolgt vospesenfrei durch die Zentrale: Wien,
XVIII., Weimarer Straße 26 und durch die Stadtbüros: I.,
Kärntnerstraße 26 (Eingang Schwangasse 1), I., Uraniastraße 2.

KIK
das ideale
GLAS und
METALLPUTZ-
MITTEL



2374 b

Fabrik:
Vöcklabruck
(Oberösterreich)

HATSCHEK'S
Eternit
SCHIEFER

Niederlage:
Wien, IX/1, Maria
Theresien-Straße 15
Tel. A-18-4-75

nur echt mit der Prägung: ETERNIT

2288

Elektrizitäts-Gesellschaft
VERA

Wien, IV., Schaumburggasse 14, Tel. U-42-1-34
Wasserdichte Beleuchtungs-Armaturen

2371

Presskies-, Holzzement- und Dachpappedeckungen

in erstklassiger Ausführung durch

C. Haumann's Witwe & Söhne, Ges. m. b. H.

Chemische Fabrik für Teerprodukte, Dachpappen und Asphalte.

Gegründet 1858 Wien, IX/4, Währinger Gürtel 120. Tel. A-11-5-24
Kontrahenten der Gemeinde Wien Tel. A-11-5-84

Bauunternehmung
Josef Takács & Co.

Wien. 2319

Bureau: XII., Tivoligasse 32. Tel. R-31-4-63, R-33-3-64.
Lagerplatz: XII., Edelsinnstraße 5. Tel. R-32-1-37, R-35-0-52.

ASPHALTUNTERNEHMUNG

Gegründet 1894 **CARL GÜNTHER** Gegründet 1894
städtischer Kontrahent.

Wien, I., Rathausstraße 13. — Telefon A 25-5-93

Naturasphalt (Coulé und Comprimé), Asphalt-Makadam-Pflasterungen
Teerungen, Spezialisierungen, Dachpappen- und Preßkiesbedachungen

Fernsprecher **WALLNER & NEUBERT** Fernsprecher
B-24-3-95 Wien, V., Schönbrunner Straße 13 B-24-3-96

BAUGUSS, gußeiserne Abortrohre, Abflußrohre, KANALISATIONSARTIKEL,
Schachtdeckel, Kanalgitter, BENZINABSCHIEDER, email. Wandbrunnen, Aus-
güsse, Futtermuscheln, RAUCHFANGTÜRLE, Wendeltreppen, Tragsäulen,
KETTEN JEDER ART, BAUWERKZEUGE, KOMMERZGUSS, SPARHERDE,
DAUERBRANDÖFEN, Quinlöfen, Regulierfüllöfen u. dgl.
HÖLZERNE UND EISERNE SCHIEBTRUHEN. 2344

Allgemeine Straßenbau-A.-G.
Wien, I., Schenkenstraße 8-10.

Telephon U-24-5-60 2347 Telephon U-24-5-60

Bau moderner Straßenbefestigungen aller Art



L. Gussenbauer & Sohn

Wien, IV/2, Karolineng. 17

Telephon U-45-3-82.

6000 Bauten ausgeführt.
Schornsteinbau. :: Kesselein-
mauerung. :: Industrieofenbau



Universal-
Zerstärkungs-Spritz-Apparate (Patent Springer)

unentbehrlich für das Baugewerbe ²²
Von der Maler-Genossenschaft bestens anerkannt, ver-
wendbar zu mühelosem Einspritzen der Fußböden, für
Instalten, Schulen, öffentliche Gebäude etc., ebenso für
Anstreicher, Maler, Maurer, Tapezierer, Kinos, Theater.
Desinfektion und Bodenkultur.

FRIEDRICH SPRINGER Autogene Schweiß-Konstruktion
und Spezial-Fabrikation
Wien, IX., Sechsschimmelg. 28. — Telephon U-29-4-79
Höchste Auszeichnung. Goldene Medaille. Fachausstellung 1925



THE NEUCHATEL ASPHALTE
COMPANY LIMITED, FILIALE
Gegründet IN WIEN 1869



Tel. U-46-2-63. I., Büsendorferstraße Nr. 6. Tel. U-46-2-63.

Alleinige Inhaber der weltberühmten Asphalt-Bergwerke im Val de Tra-
vers, Kanton, Neuchatel, Schweiz, und in Scafa, Provinz Chieti, Italien.

Ausführungen aller Arten Pflasterungen und Isolierungen mit Naturasphalt.

Maschinenfabrik und Eisengießerei
R. TREBITSCH

Wien, XVI., Ganglbauergasse 38. Tel. B-34-1-17.

Baummaschinen - Generalreparaturen und Reparaturen, Neubau von Spezial-
maschinen, Kanalschablonen, ges. gesch. Pölungsschrauben etc. etc.

WENZEL KLIK

Bau- und Kunstschlosser
Eisenkonstruktions - Werkstätte

Wien, XIX., Billrothstraße 41. — Tel. A-13-6-36.

Ausführung aller einschlägigen Schlosser - Arbeiten. ²²⁹²

Friedr. Siemens-Werke A.-G.

Unternehmen für Wärmetechnik
Gasapparatebau — Fabrik und
Zentrale: Wien, XXI. Bezirk,
Kagran, Wagramer Straße Nr. 96
Telephon Nr. R-47-5-65 Serie
Ausstellungslokal:

2275

Wien, IX., Alserstr. 20 / Tel. A-23-5-70

Perlmooser-Zement-Fabriks-A.-G.

Portlandzement und Romazement

2354

Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8
Fernsprecher Nummer: U-46-0-72 — U-46-0-73 — U-47-3-61

JOHANN PROCHASKA

handelsgerichtlich beeideter Schätzmeister und Sachverständiger
PROTOKOLLIRTER LEDERHÄNDLER
Gegründet 1872 2361 Telephon B-39-0-46

Bureau: Kaiserstr. 123 **Wien, VII.** Musterlager: Neubaug. 75

„THERMOTECHNIK“

2357

Gesellschaft für Zentralheizungs-, gesundheits- und wärmetechnische Anlagen
WIEN, XV., GUNTERGASSE 13 — Tel. B-32-0-05 Serie
Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen aller Systeme. Abwärmeverwertung, Trockenanlagen, Warmwasserbereitung, sanitäre Einrichtung von Sanatorien, Hotels und Badeanstalten, Industriehochdruckleitungen, Gas- u. Wasserleitungsinstallationen sowie Rekonstruktionen bestehender Anlagen
Filiale: Innsbruck, Brunneckergasse Nr. 6. — Telephon 16-49.

FRANZ LEX

Installationsunternehmung. 2420

Wien, XVII., Steingasse 8. — Fernsprecher Nr. A-22-2-98, A-23-0-29.
Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.

Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen. Bäder etc. Gußrohrlegungen jeder Dimension. Schmiedeis. Rohre u. Formstücke aller Art.

K. D. A. G.

K. D. A. G.

Kabelfabrik- u. Drahtindustrie-Aktiengesellschaft

Zentralbüro: Wien III/1, Stelzhamergasse Nr. 4
Werke: Wien und Ferlach

Kabel-, Gummi-, Walz- und Drahtzugwerke,
Isolierrohrfabrik,
Leitungsdrähte, Kabel und Schnüre,
Bleikabel für Stark- und Schwachstrom,
Emaildrähte, Kupferdrähte und Kupferseile.

K. D. A. G.

K. D. A. G.

Berndorfer Metallwarenfabrik

Arthur Krupp A.-G.,
Berndorf, Nied.-Osterr.

**schwer versilberte und unver-
silberte Alpaka-Bestecke
u. Tafelgeräte, Reinnickel-
:: Kochgeschirre ::**

Niederlagen:

Wien,

I., Wollzeile 12
Tel. R-22-5-45 Serie

I., Graben 12
Telephon R-21-004

VI., Mariahilfer Strasse 19—21
Telephon B-23-1-97

2258

LUDWIG ITTERHEIM

Wien, VII., Neubaugasse 64/66. Fernruf Nr.: B-35-3-77
Rasche und exakte Ausführung von Blau-, Weiß-, Ozalid- und Sepiapausen, Plandruck in ein- und mehrfarbiger Ausführung, auch in verändertem Maßstabe. 2409

„BREMA“ Aktiengesellschaft für Mineralölprodukte Asphalt- und chemische Industrie

Wien, XX., Handelskai 96 :: Tel. A-46-4-80, A-43-0-96
Erzeugung aller Arten Dachpappen (Durolit), Asphalt-Isolierplatten, Asphalte, sowie Ausführung von Dachdeckungen, Isolierungen, Asphaltierungen und Holzstöckelpflasterungen. 2413

Ausser Kartell!

Tonöfen- und Tonwarenfabrik **BERNHARD ERNDT**
Ges. m. b. H. 2438

Wien, IX., Pramergasse Nr 25.
Fernsprecher: A-16-4-16 u. A-16-4-37.

Magazin: Franz Josef-Bahnhof, Fernsprecher Nr U-25-7-86.
Werk I: Kachelöfen, Stülöfen, Kamine, Herdkachelzeug, Bau Keramik, Tonpoterien.
Werk II: Feinklinkerplatten, Klinkerplatten, glasierte Wandverkleidungsplatten (Fliesen) weiß und färbig.
Übernahme aller Hafner-, Pflasterungs- und Wandverkleidungsarbeiten.

LINOLEUM-A.-G. Blum-Haas

Stadtniederlage: Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 63.
46 Zweiggeschäfte. 2367 Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes.

KIESIN-

der Chemischen Fabrik W. Meurer & Co., Wien, XVI., Kuffner-
gasse 3, Tel. A-25-1-78, erzielt haltbare Malerei mit Waschfestig-
keit trotz Bürste und Sodareinigung, macht wetterfest, flammsticher,
ist hygienisch und kostet dabei nur den vierten Teil vom Oel-

ANSTRICH

2423

KONTINENTALE EISENHANDELS-GESELLSCHAFT, KERN & Co.
Generalvertretung der Witkowitz Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft
Wien, VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5, Tel. A-29-5-50.

Lieferung u. Lager aller Arten von **SCHMIEDERÖHREN, GUSSRÖHREN UND STAHLMUFFENRÖHREN** 2455

OTTO WEISER

Lichtpause- und Lichtpausedruck-Anstalt
Erzeugung lichtempfindlicher Papiere

Alle Arten von Lichtpausen werden prompt angefertigt.
Telephon **Wien, VI., Mollardgasse 85 a** Telephon
B-28-4-69 Linke Wienzeile 178. B-28-4-69 2443

J. Aicher & A. Gerger Baumeister

Wien, XVIII., Abt Karl-Gasse 25. — Tel. A-26-5-18.
Hoch-, Tief-, Eisenbetonbau, Renovierungs- u. Adaptierungsarbeiten.
Kontrahenten der Gemeinde Wien.

FELIX HUNGER

2444

SEILERWARENFABRIK

SPEZIALITÄT:

Dichtstricke u. Hänfe, Seile u. Baustränge

Fabrik: **Wien, II., Taborstraße 21 a**III., Schlachthausgasse 41 **Tel. R-49-3-36**

Albert Hahn Röhrenwalzwerk

Verkaufsbureau: Wien, I., Singerstraße 27. Tel. R-27-5-80 Serie.

Magazin: Wien, I., Himmelfortgasse 28. Telephon R-25-307.

Werk: **Novy-Bohumin C. S. R.** 2406

Abteilung Eisenwerk: Roh Eisen für Blechereizwecke, Stab-, Fasson- und
Konstruktions Eisen, Grubenschienen, Feinbleche etc.

Abteilung Röhrenwalzwerk:

**Gasröhren und Verbindungsstücke,
Kessel, Lokomobil- u. Flanschröhren
aller Art, Schlangen für Heiz- u. Kühl-
anlagen, Stahlmuffenröhren („Marke
Hahn“).**

Bohrrohre, Pumpenrohre, Leitungsröhre für hohen Druck (Pipe-Lines)

Abteilung Eisengießerei: Rippenheizkörper, Radiatoren, Kalorifers,
gußeisernen Formstücke etc.

Erste und älteste Kugellagerfabrik Österreichs

KUGELLAGER



der Marken
DWF u. PWK

PRÄZISIONS-KUGELLAGER-FABRIK A. & P. GÖTZL

WIEN, XX/1., GERHADUSGASSE 27

Telephon A-43-1-22, A-46-3-39 2352



Erstklassige Holzbearbeitungsmaschinen

in Präzisionsausführung
Maschinenfabrik 2395

ZUCKERMANN

TELEPHON NR. A-14-2-29 Wien, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 22/38.

„CULLINAN“ 2419

BREVILLIER-URBAN

Bleistiftfabrik

Oesterr. Behörden, verwendet österreichische Bleistifte!

Eduard Schinzel

Wassermesserabteilung **Wien III., Löweng. 40** Gasmesserabteilung
U-17-0-58 **Weißgärber Lände 56** U-17-0-59

Wassermesser- und Gasmesserfabriken

Bauunternehmung

H. RELLA & CO.

2385

Wien, VIII. Bez., Albertgasse 33

Telephon Nr. A-24-5-30.

„Ericsson“

Österreichische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
vormals Deckert & Homolka 2338

Telephone, Zentralen, Telegraphen. Alle
Schwach- u. Starkstrom-Installationen,
Rohrpostanlagen und Radioanlagen

Fabrik und Direktion:

Wien, XII., Pottendorfer Straße 25 Tel. R-39-5-10

Installationsbüro:

Wien, IV., Favoritenstr. 42 Tel. U-42-5-50, U-47-2-75